Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Beuron I" in Beuron Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / Beteiligung der Öffentlichkeit Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, sowie von der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant.

Anlage zur Gemeinderatssitzung am: 07.11.2022

Datum	Behörden und sonstige	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Träger öffentlicher Belange			
20.12.2021	Landratsamt Sigmaringen	Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Schiefer,		
		102-2300)		
		Keine abschließende und keine zustimmende Beurtei-		
		lung derzeit möglich.		
		Zum Bebauungsplan "Beuron I" kann derzeit noch keine	Im Frühjahr 2022 hat ein Vorort-	
		abschließende und noch keine zustimmende Stellung-	termin mit dem Fachbereich statt-	
		nahme abgegeben werden, da die Unterlagen noch	gefunden an dem einvernehmliche	
		nicht vollständig und zudem mit rechtlichen Konflikten	Lösungen gefunden wurden.	
		behaftet sind.		
		Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere		
		Beteiligung im Verfahren wird gebeten.		
		Wasserrecht		
		1. Wasserversorgung		
		Die Trinkwasserversorgung kann durch den An-		Kenntnisnahme
		schluss an das örtliche Versorgungsnetz erfolgen.		
		2. Abwasserbeseitigung		
		2.1 Kommunales Abwasser		
		Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung		Kenntnisnahme
		bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Ab-		
		wasser an die Ortskanalisation keine Bedenken.		
		Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von		
		befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs.		
		2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von		
		Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergeset-		
		zes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseiti-		
		gungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verord-		
		nung des Ministeriums für Umwelt über die dezent-		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		rale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW "für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten", das Arbeitsblatt der DWA A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.		
		2.2 Gewerbliches Abwasser Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten: Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landrats- amt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeits- schutz, zur Stellungnahme vorzulegen. Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärke- re Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden. Hinweis: Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen - AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.		Kenntnisnahme
		3. Grundwasserschutz Das relevante Gebiet befindet sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete. Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.		Kenntnisnahme
		Bodenschutz Das Flurstück Nr. 222 (nördliche und südliche Teilfläche)	Die aufgeführten Objekte sind im	Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Trager offerfulctier belange	Gemarkung Beuron, wird im Altlasten und Bodenschutz-	Bebauungsplan eingetragen und	
		kataster unter der Objekt-Nr. 02845-000 bzw. 02845-001	als Fläche gekennzeichnet und	
		mit der Bezeichnung Altstandort "Strohlager" bzw.	jeweils mit den entsprechenden	
		"Dunglege" geführt und ist mit B (belassen)/mit Entsor-	Objektnummern aufgeführt.	
		gungsrelevanz bewertet.	, ,	
		Aufgrund eines Brandfalls können aber auf der Fläche		
		Bodenmassen vorliegen, die man nicht "unkontrolliert"		
		ablagern kann. Es kam zu einem Löschschaumeinsatz		
		beim Brandereignis am 11.02.2014 im Lagergebäude		
		von Stroh und Heu.		
		Aushubmaterial von diesen Flächen muss nach der		
		Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die		
		Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial		
		vom 14.03.2007 untersucht und dementsprechend ent-		
		sorgt oder verwertet werden. Die Untersuchungsbefunde		
		sind dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des		
		Landratsamtes Sigmaringen vorzulegen.		
		Das Flurstück Nr. 222 (mittlere Teilfläche) Gemarkung		
		Beuron, wird im Altlasten- und Bodenschutzkataster		
		unter der Objekt-Nr. 02053-000 mit der Bezeichnung		
		Altstandort "AS Dieseltankstelle Wendelinusweg" geführt		
		und ist mit B (belassen)/mit Entsorgungsrelevanz bewer-		
		tet.		
		Aufgrund der Vornutzung können auf der Fläche Bo-		
		denmassen vorliegen, die man nicht "unkontrolliert" ab-		
		lagern kann. Aushubmaterial von dieser Fläche muss		
		nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums		
		für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Boden-		
		material vom 14.03.2007 untersucht und dementspre-		
		chend entsorgt oder verwertet werden. Die Untersu-		
		chungsbefunde sind dem Fachbereich Umwelt und Ar-		
		beitsschutz des Landratsamtes Sigmaringen vorzulegen.		
		Allgemein: Wird bei den Baumaßnahmen auf Müllabla-		
		gerungen gestoßen oder werden Verunreinigungen des		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Baukörpers bzw. des Bodens (z. B. unnatürlicher Geruch, Verfärbung) festgestellt, ist umgehend das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu verständigen.		
		Abfall Hinweis: Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zu- geführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Um- weltministeriums für die Verwertung von als Abfall ein- gestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vor- läufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingma- terial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Ver- kehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.		Kenntnisnahme
		IMMISSIONSSCHUTZ Das Plangebiet fügt sich gebietsverträglich in die bestehende Bebauung ein. Die Gebietsabstufung ist eingehalten. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen deshalb keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.		Kenntnisnahme
		NATURSCHUTZ Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.	Im Frühjahr 2022 hat ein Vorort- termin mit dem Fachbereich statt- gefunden an dem einvernehmliche Lösungen gefunden wurden.	

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Die untere Naturschutzbehörde kann dem aktuellen Be-		
		bauungsplanentwurf derzeit so nicht zustimmen.		
		Gemäß § 33a NatSchG BaWü. sind Streuobstbestände ab einer Mindestfläche von 1.500 m² gesetzlich geschützt und müssen grundsätzlich erhalten bleiben. Warum man sich bei der Planung nicht mit diesen Verboten auseinandergesetzt hat, erschließt sich nicht. Durch das Vorhaben soll ein ca. 6.000 m² großer Streuobstbestand teilweise überplant werden. Der überwiegende Teil des Streuobstbestands besteht aus naturschutzfachlich hochwertigen Hochstämmen, welche sich laut Gutachten in einem gepflegten Zustand befinden. Zudem weisen insgesamt vier der Streuobstbäume Strukturen auf, welche potenziell von Fledermäusen genutzt werden könnten. Eine avifaunistische Untersuchung liegt nicht vor.  Es ist davon auszugehen, dass ungeachtet des gesetzlichen Beseitigungsverbots die Überplanung großer Bereiche des Streuobstbestands auch Artenschutzkonflikte aufwerfen und sich negativ auf die Artenvielfalt des Gebiets auswirken wird. Der Hochstamm-Streuobstbestand wird im Gutachten als "Element mit hoher Bedeutung für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" bewertet. Der Streuobstbestand muss daher erhalten bleiben und die Planung entsprechend geändert werden.  Lichtimmissionen in den geschützten Streuobstbestand sind zum Schutz der darin lebenden Insekten und Fledermäuse durch geeignete Maßnahmen (z. B. insektenschonende Leuchtmittel, keine in den Streuobstbestand	Die angesprochenen Punkte sind zwischenzeitlich detailliert im Umweltbericht v. Büro Grom von 11.10.2022 abgearbeitet.	Die angesprochenen Punkte werden ent- sprechend der Aus- arbeitung im Umwelt- bericht berücksichtigt.
		strahlenden Beleuchtungsanlagen, etc.) zu vermeiden.		
		Des Weiteren wurden fünf besetzte Rauchschwalben- nester im ehemaligen Rinderstall festgestellt. Da Rauch-		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Trager onentilioner belange	schwalben in Baden-Württemberg bestandsgefährdet		
		sind, ist für diese Art eine vorgezogene Ausgleichsmaß-		
		nahme (CEF-Maßnahme) erforderlich. Im Gutachten		
		wird das Anbringen von fünf künstlichen Nisthilfen in		
		einem nahegelegenen Stall als CEF-Maßnahme vorge-		
		schlagen. Dies ist aus Sicht der unteren Naturschutzbe-		
		hörde nicht ausreichend. CEF-Maßnahmen können nur		
		akzeptiert werden, wenn entweder eine hohe Erfolgs-		
		wahrscheinlichkeit der Maßnahme angenommen werden		
		kann oder der Erfolg der Maßnahme im Rahmen eines		
		Monitorings nachgewiesen wird.		
		Eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit kann nur ange-		
		nommen werden, wenn Nisthilfen in ausreichender An-		
		zahl an geeigneten Stellen aufgehängt werden. Pro ent-		
		fallendem Rauchschwalbenbrutpaar müssen 2 künstli-		
		che Nisthilfen angeboten werden. Die insgesamt 10		
		künstlichen Nisthilfen sollten auf zwei verschiedene Stäl-		
		le im räumlichen Umfeld des Bestandsgebäudes verteilt		
		werden, damit das Risiko der Nicht-Annahme minimiert		
		wird.		
		Die Auswahl der Hangplätze und die Installation der		
		künstlichen Nisthilfen ist von einer ökologischen Baube-		
		gleitung zu betreuen und zu dokumentieren. Erfolgver-		
		sprechend sind insbesondere Ställe, in denen ältere,		
		defekte Naturnester oder deren Spuren auf Standorte		
		hinweisen, die von den Vögeln selbst ausgewählt wur-		
		den. Es ist sicherzustellen, dass die Nester mit ausrei-		
		chend Abstand zueinander aufgehängt werden. Zudem		
		ist sicherzustellen, dass die Vögel während der Brutzeit		
		ungehindert in den Stall einfliegen können. Die Kunst-		
		nester müssen mindestens jedes zweite Jahr außerhalb		
		der Brutzeit gereinigt werden, um die Ausbreitung von		
		Parasiten zu verhindern.		
		Vor Abriss des ehemaligen Stallgebäudes müssen die		
		Kunstnisthilfen in den Ställen installiert sein. Die ökolo-		
		gische Baubegleitung teilt der unteren Naturschutzbe-		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		hörde unaufgefordert und rechtzeitig vor den Abrissarbeiten mit, in welchen Ställen die Kunstnester aufgehängt wurden.		
		CEF-Maßnahme 1 sieht das Aufhängen von Ersatzquartieren für Fledermäuse entlang der Donau vor. Zusätzlich sind an dem zu erhaltenden Gebäude 3 oder einem anderen geeigneten Gebäude in der näheren Umgebung 3 künstliche Spaltenquartiere anzubringen. Die Ersatzquartiere sind unter Aufsicht und Anleitung der ökologischen Baubegleitung zu installieren. Die künstlichen Quartiere sind zwingend vorgezogen zum Abriss aufzuhängen.  Wie in CEF-Maßnahme 2 beschrieben sind die vorhandenen Nisthilfen von einer fachkundigen Person außerhalb der Brutzeit an eine geeignete Stelle umzuhängen. Die Stelle ist der unteren Naturschutzbehörde zeitnah und unaufgefordert mitzuteilen. Die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen M1 bis M3, V1 und V2 sind zwingend umzusetzen bzw. zu beachten. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Abriss gemäß V1 zwingend im Zeitraum von Dezember bis Ende Februar stattfinden muss.		
		Laut Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz soll das verbleibende Defizit von 226.621 Ökopunkten durch die Zuordnung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Beuron erfolgen. Der unteren Naturschutzbehörde ist mitzuteilen, um welche Ökokontomaßnahme es sich handelt und in welchem Zustand sich die Maßnahme aktuell befindet. Zudem ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Punkte noch zur Verfügung stehen. Weiter ist der unteren Naturschutzbehörde eine Karte zu übermitteln, auf welcher die Teilfläche der Ökokontomaßnahme gekennzeichnet ist, welche den 226.621 Ökopunkten entspricht. Die Teilfläche der Ökokontomaßnahme, welche		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		den zugeordneten Punkten entspricht, ist zudem dinglich im Grundbuch zu sichern. Ein entsprechender Nachweis (Eintragungsbekanntmachung) ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln. Es wird um weitere Aufarbeitung und um Vervollständigung der Unterlagen sowie um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.		
		ALLGEMEINE HINWEISE Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der "sicheren Seite", wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.		
		Fachbereich Landwirtschaft (Frau Stock-de Oliveira Souza, 102-8631) Positiv Der überplante Bereich ist bereits bebaut. Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände gegen die Umnutzung zu einem Mischgebiet.		Kenntnisnahme
		Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500) Nicht betroffen Forstliche Belange sind nicht betroffen.		Kenntnisnahme
		Fachbereich Straßenbau (Herr Schmid, 102-8705) Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen  Das Plangebiet befindet sich straßenrechtlich innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Beuron an der K 8278. Das Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Straßenbau – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den Bebauungsplanentwurf.  Den entlang der K 8278 innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Beuron im angeschlossenen Entwurf vom 14.07.2021 eingetragenen Baugrenzen und dem Geltungsbereich wird im Grundsatz zugestimmt.  Der aktuelle Entwurf weist im Vergleich zum Entwurf vom 17.06.2020 entlang der K 8278 wesentlich veränderte Baugrenzen auf. Die Baugrenzen wurden nun teil-		Die Hinweise zu den Sichtdreiecken, Tief- garagen, Carports und Stellplätzen so- wie Ausfahrten ent- lang der K8278 wer- den berücksichtigt.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		weise direkt bzw. sehr nahe an die Grundstücksgrenzen zur K 8278 gelegt. Dies bietet bei neuen Bauvorhaben die Möglichkeit, Gebäude, Garagen und Carports direkt bzw. sehr nahe an der Grundstückgrenze zu platzieren. Die negativen Folgen sind fehlende Sichtbeziehungen bei der Ausfahrt aus Garagen, Tiefgaragen, Carports sowie Grundstücksausfahrten. Zur vorsorglichen Vermeidung dieser Problematik bei zukünftigen Bauvorhaben sollen eindeutige Abstandsregelungen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Gebäude sind demnach so zu platzieren, dass an Grundstücks- und Tiefgaragenausfahrten die erforderlichen Sichtdreiecke von 3/70 m eingehalten werden. Bei Garagen (alleinstehende und im Gebäude integrierte) sowie Carports ist zwischen Grundstücksgrenze und Garagentor ein Mindestabstand von 5,0 m vorzusehen. Somit ist bei der rückwärtigen Ausfahrt eine ausreichende Sichtbeziehung auf die Fahrbahn und vor allem auch auf den Gehweg möglich. Weiterhin kann durch den Abstand von 5 m die unerlaubte Beparkung des Gehwegbereichs durch vor der Garage abgestellte Fahrzeuge verhindert werden.		
		Die verkehrliche Erschließung des östlichen Plangebiets soll über den bestehenden Wendelinusweg mit Anschluss an die K 8278 erfolgen. Der Anschluss an die K 8278 ist im Bestand verkehrsgerecht vorhanden. An den Anschlussbereichen des Wendelinusweges und der Wolterstraße an die K 8278 entsprechen die im Planentwurf dargestellten Sichtdreiecke nicht den Vorgaben der "RASt 06 - Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen". Demnach sind Sichtdreiecke mit 3/70 m notwendig.  Die erforderlichen Sichtdreiecke liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Die Darstellung soll nachrichtlich erfolgen. Die Sichtfelder sind entsprechend den vorgegebenen Abmessungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe		Die nachrichtliche Darstellung der Sichtdreiecke der Anschlussbereiche an die K8278 wird im Planteil vorgenom- men.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bäumen bzw. Bewuchs auf Dauer freizuhalten.		
		Hinweise Die im Bebauungsplanentwurf ausgewiesenen Flächen liegen im Immissionsbereich der K 8278. Das Plangebiet ist vermutlich durch die K 8278 vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutz- oder anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann. Dem Antragsteller wird empfohlen die Immissionswerte der K 8278 überschlägig bzw. gutachterlich nachzuweisen und gegebenenfalls geeignete Schallschutz- oder andere Immissionsschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen (siehe "Städtebauliche Lärmfibel Hinweise für die Bauleitplanung" sowie "Beiblatt 1 zu DIN 18005 -1 schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung").	Wird in konkreten Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet.	Kenntnisnahme
		Im Bereich des Straßenkörpers der K 8278 dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Evtl. notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der K 8278 für Kreuzungen und Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Anpassungsarbeiten an das Niveau der K 8278 dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Straßenbau vorgenommen werden.	Sofern erforderlich, erfolgt eine entsprechende vertragliche Regelung.	Kenntnisnahme
		Der K 8278 sowie deren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden.	Der angeführte Bereich der K8278 wird hinsichtlich des Oberflächenwassers nicht berührt. Dies ist durch die Topographie bereits angeschlossen.	Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Fachbereich Recht und Ordnung  1. Straßenverkehrsbehörde (Frau Heinzler, 102-6340) Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen		
		Gegen den Beschluss des Bebauungsplans bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wir halten jedoch folgende Ergänzungen bzw. Änderungen für erforderlich:		
		<ul> <li>Die Fahrbahn der neuen Erschließungsstraße in der Mitte des Plangebiets soll mit 6,20 m ziemlich breit werden. Die RASt 06 sehen in Erschließungsstraßen im Regelfall eine Fahrbahnbreite zwischen 4,50 m und 5,50 m vor (Ziffer 6.1.1.2, Tabelle 7). Um einen tendenziell geschwindigkeitsmindernden Effekt zu erreichen, sollten die Fahrbahnbreiten im gesamten Plangebiet entsprechend reduziert werden.</li> </ul>	Im Hinblick auf die neue Gesamterschließungsfunktion für den Gesamtort (z.B. Bahnhof) ist die Straßenbreite mit 6,20m durchaus angemessen.	Die Fahrbahnbreite wird mit 6,20m + Gehweg 1,80 m bei- behalten.
		<ul> <li>An der Einmündung der neuen Erschließungsstraße in den Wendelinusweg sowie der geplanten Stich- straße in die neue Erschließungsstraße sind die er- forderlichen Sichtdreiecke vorzusehen und im Zeichnerischen Teil fachgerecht einzutragen. Bei der gesetzlich vorgegebenen innerörtlichen Höchstge- schwindigkeit sind diese mit 3/70 m bemaßt, in einer beabsichtigten und ggf. möglichen Tempo 30-Zone mit 3/30 m.</li> </ul>		Die Sichtdreiecke mit 3/70m werden eingetragen.
		<ul> <li>Der Entwurf enthält keine Ausführungen zur Anzahl der nachzuweisenden Kfz-Stellplätze. Hierzu sollten im Schriftlichen Teil zwei Stellplätze pro Wohneinheit vorgeschrieben werden, um bei dem eingeschränk- ten ÖPNV-Angebot im ländlich strukturierten Raum – auch vor dem Hintergrund der touristischen Bedeu-</li> </ul>	Im Hinblick auf die ausreichenden Grundstücksgrößen sehen wir keinen von der LBO abweichen- den zusätzlichen Regelungsbe- darf. Der besondere touristische Bedarf ist durch den großen öf-	Anregung wird nicht berücksichtigt.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		tung von Beuron mit Parkplatznot an Spitzentagen – den Parkdruck auf die öffentlichen Verkehrsflächen von vorneherein zu minimieren. Dabei kann die mindestens 5 m lange Fläche vor einer Garage als solcher zweiter Stellplatz angerechnet werden.	fentlichen Parkplatz gut abgedeckt.	
		<ul> <li>Um bei der Ausfahrt ausreichend Sicht auf die Fahrbahn zu haben, müssen überdachte Stellplätze (Carports) mindestens 3 m vom Fahrbahnrand entfernt sein, wenn sie zumindest mit einer Seitenwand ausgestattet sind.</li> </ul>		Wird im Textteil ergänzt.
		Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr Engelmann, 102-3200) Nicht betroffen		Kenntnisnahme
		Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.		
		Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlichrechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.		Das Abwägungsprotokoll wird übersandt.
		Merkblatt Bodenschutz bei Bauarbeiten Böden sind eine unverzichtbare Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und uns Menschen. Sie liefern Nah- rungsmittel, sind ein wichtiger Bestandteil des Wasser- kreislaufs und können als Filter und Puffer für Schad- stoffe wirken. Um die Funktionen des Bodens nachhaltig	Siehe hierzu Ausarbeitung im Umweltbericht.	Kenntnisnahme

Datum Behörden un		Ste	ellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Träger öffent	geschützt. Bei Bauarbeit berücksichtigt werden:  Bodenversiegelunger und Gartenwegen verung und belasten die wasserdichte Beläge ter mit engen Fugen. ter, Rasengittersteine der einfach nur Rase sollten Sie auf Einrütt baus verzichten.  Erdarbeiten sollten nigut abgetrocknetem, geführt werden. Zu fedichtet. Der humose muss gleich zu Begir anspruchten Flächen Gras und andere Pflakompostieren. Auf ein Erdarbeiten ist zu ach Bodenabschwemmur  Erdaushub ist abseits lagern und vor Befah Oberboden und hum getrennt werden. Mut höher als 2 m, Unterfim aufgeschüttet werd dass Regenwasser gemieten nicht vernässen Lagerdauer über 2 M Luzerne, Raps, Senfidas Bodenleben aktiv zusätzlich vor Vernässnung.	as Bundes- Bodenschutzgesetz en müssen daher einige Punkte nauf Zufahrten, Abstellplätzen rmindern die Wasserversicke- Kläranlagen. Vermeiden Sie wie Beton, Asphalt oder Pflas-Besser sind breitfugige Onn. Wo immer es möglich ist, reln und Verdichten des Unter-Der bei trockener Witterung und bröseligem Bodenmaterial austuchter Boden wird leicht ver-Oberboden (sog. Mutterboden) in der Bauarbeiten auf allen beabgeschoben werden. Hohes inzen sollten Sie abmähen und ne zügige Bauausführung der inten, da sonst die Gefahr der ing besteht. Sie des Baubetriebes in Mieten zu rung zu schützen. Humoser usfreier Unterboden müssen terbodenmieten sollten nicht bodenmieten nicht höher als 3 den. Es ist darauf zu achten, ut abfließen kann, damit die en. Bei einer voraussichtlichen onate sollten Sie die Mieten mit Kürbis o. ä. einsäen, so bleibt vund Sie schützen den Boden isung und starker Austrock-Erdaushubes hat Vorrang vor		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Trager one micro Detailing	der Beseitigung. Unbelasteter Erdaushub sollte so- weit als möglich auf der Baustelle zur Auffüllung und Geländegestaltung wiederverwendet werden. Kei- nesfalls darf bei Auffüllungen humoser Mutterboden vergraben werden. Nicht benötigtes Bodenmaterial muss sinnvoll verwertet werden. Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde nach geeigneten Verwertungsmöglichkei- ten.		
		Fremdmaterial kann auf der Baustelle nur zum Einsatz kommen, sofern der eigene Erdaushub für die notwendigen Auffüllungen nicht ausreicht. Hierbei darf nur absolut unbelastetes, sauberes Bodenmaterial verwendet werden. Sie sollten Ihren Lieferanten nach der Herkunft fragen und sich die Unbedenklichkeit bestätigen lassen.		
		Bodenverdichtungen durch Befahren mit schweren Baumaschinen sind nicht immer vermeidbar. Mar- kierte Bauwege können dazu beitragen, dass nicht wahllos verdichtet wird. Sie sollten dort angelegt werden, wo später Abstellplätze oder Zufahrten lie- gen sollen. Gegebenenfalls kann eine provisorische Baustraße durch lastverteilende Platten hergestellt werden. Bodenverdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.		
		Verunreinigungen des Bodens mit Bauchemikalien wie Farben, Lacke, Lösungsmittel oder Öl sind zu vermeiden, hierbei ist auf eine sachgemäße Lage- rung während der Bauarbeiten zu achten. Leere Be- hälter und Reste müssen fachgerecht entsorgt wer- den.		
		Schädliche Bodenveränderungen des Bodens wie etwa ein auffälliger Geruch, Verfärbungen, Ablage- rungen von Öl o. Ä. sind dem Landratsamt Sigma- ringen zu melden. In diesem Fall ist der Aushub ge- trennt von verwertbarem Material zu lagern und nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bo-		
		denmaterial vom 14.03.2007 zu untersuchen und		
		dementsprechend zu entsorgen oder zu verwerten.		
		BODENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG		
		Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen		
		und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die		
		Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbe-		
		sondere soll nach § 1 a des Baugesetzbuches (BauGB)		
		mit Grund und Boden sparsam und schonend umge-		
		gangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätz-		
		lichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nut-		
		zungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemein-		
		de insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von		
		Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur		
		Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen		
		auf das notwendige Maß zu begrenzen.		
		Nach § 2 (2) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)		
		erfüllt der Boden		
		1. natürliche Funktionen als		
		- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tie-		
		re, Pflanzen und Bodenorganismen,		
		- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit		
		seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,		
		- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche		
		Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und		
		Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch		
		zum Schutz des Grundwassers.		
		2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte		
		sowie		
		3. Nutzungsfunktionen als		
		- Rohstofflagerstätte,		
		- Fläche für Siedlung und Erholung,		
		- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,		
		- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche		
Ì		Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.		
		Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, nach-		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		haltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. In der jeweiligen Begründung zur Bauleitplanung soll der Planungsträger nachvollziehbar aufzeigen, welche Belange des Bodenschutzes durch die Planung tangiert sind und wie er sich mit diesen Belangen auseinandersetzt. Werden die nachfolgenden Punkte in den Planungsprozess mit aufgenommen und abgearbeitet, so sind die wesentlichen Belange des Bodenschutzes ausreichend beachtet und den gesetzlichen Bestimmungen Genüge getan.		
		1. Auswirkungen der Bebauung / Planungsanforderungen: Um den Planungsaufwand in einem vernünftigen Rahmen zu halten, ist erst ab einer Flächengröße von 0,5 Hektar eine plangebietsbezogene und nachvollziehbare Darstellung der vorhandenen Nutzungen und der Bodenfunktionen sowie der Auswirkungen der Bebauung auf die Bodenfunktionen einschließlich einer kurzen Bewertung durchzuführen. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 23 Boden der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", sowie Auswertungen von Angaben aus der Bodenschätzung und den vorhandenen Spezialkartierungen (z. B. geologische Karten, Bodenkarten). Anhand der ermittelten Bodenkennwerte und Beschreibungen können Aussagen über die Verwertungseignung von anfallendem Bodenaushub getroffen werden. In der Bewertung sind schutzbedürftige und schutzwürdige Böden darzustellen.	Siehe hierzu Umweltbericht vom Büro Grom.	Ausarbeitung im Umweltbericht.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		2. Der Bedarf ist kurz zu begründen (Eigenentwicklung, Zuwanderung). Vor der Ausweisung neuer Baugebiete sollen vorhandene, ausgewiesene Baugebiete vollständig in Anspruch genommen werden. Funktionslos gewordene Bausubstanz ist - wenn möglich - einer geeigneten Nutzung zuzuführen (z.B. Brachflächenrecycling). Gegebenenfalls sollte in vorhandenen Baugebieten eine Nachverdichtung und die Schließung vorhandener Baulücken in Betracht gezogen werden. Daneben sollte die Erschließung von Baugebieten abschnittsweise durchgeführt werden.	Der Bedarf ist in der Begründung dargelegt.	Kenntnisnahme
		3. Dichte der Bebauung: Eine angepasste bauliche Verdichtung bei Wohnbauten ist ein wesentliches Anliegen des Bodenschutzes. Die Minimierung der Flächenversiegelung ist ein wichtiges Ziel zum Schutz der Böden. Im ländlichen Raum ist eine Bruttowohndichte für:  - Mittelzentren von 60 Einwohner/ha  - Klein- und Unterzentren von 45 Einwohner/ha  - sonstige Orte von 30 Einwohner/ha als Mindestmaß anzustreben. Der Nachweis der Einhaltung der Bruttowohndichte sollte sich an den Vorgaben des Bauflächenerlasses (GABI. Nr. 22, 1984) orientieren.	Die Dichte der Bebauung ist in der Begründung dargelegt.	Kenntnisnahme
		4. Maß der baulichen Nutzung: Wegen des stetig zunehmenden Flächenbedarfs müssen die vorhandenen Bauflächen besonders effektiv genutzt werden. Das Maß der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO sollte deshalb soweit wie möglich ausgeschöpft werden. Insbesondere sollten eine Reihen- bzw. Doppelhausbebauung sowie mehrgeschossige Bauformen in Betracht gezogen werden. In Gewerbe- und Industriegebieten ist eine mehrgeschossige Bebauung anzustreben.		Kenntnisnahme
		5. Bodenversiegelungen sind auf das unabdingbare	Ist im Textteil der Festsetzungen	Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Mindestmaß zu beschränken. So sind z. B. auf Zufahrten, Gartenwegen, Stellplätzen u. a. wasserdichte Beläge zu vermeiden. Soweit andere Belange nicht entgegenstehen, sollen nur Schotter- bzw. Kiesbeläge, Rasengittersteine oder breitfugiges Pflaster zugelassen werden. Bei Bauvorhaben mit einem hohen Kfz-Aufkommen sollten mehrgeschossige Parkierungsanlagen, Tiefgaragen u. a. vorgesehen werden.	bereits berücksichtigt.	
		6. Verminderung von Erdbewegungen und Erdaushub: Um einen Massenausgleich für Erdaushub innerhalb eines Baugebietes soweit wie möglich zu erreichen, sollte die Erdgeschossfußbodenhöhe entsprechend festgesetzt werden. Die daraus entstehenden Konsequenzen für die Höhe der Verkehrswege müssen in der Planung berücksichtigt werden.	Die Erdgeschossfußbodenhöhen wurden in sorgfältiger Abstimmung zu bestehenden Fahrbahnhöhen und dem vorhandenen Gebäude festgelegt.	Anregung ist bereits im Bebauungsplan eingearbeitet.
		7. Ausführen von Erdarbeiten: Erdarbeiten sollten nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem, bröseligem Bodenmaterial durchgeführt werden. Der humose Oberboden (sog. Mutterboden) muss gleich zu Beginn der geplanten Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abgeschoben werden. Vor dem Bodenabtrag sind oberirdische Pflanzenteile abzumähen und zu entfernen. Zur Verminderung von Bodenverdichtungen sollten nicht überbaute Flächen möglichst wenig befahren werden.	Wird in der konkreten Umsetzung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
		8. Zwischenlagerplätze für humosen Mutterboden und humusfreien Erdaushub: Den Bauherren soll ermöglicht werden, Erdaushub und Mutterboden außerhalb des eigenen Bauplatzes bis zur Wiederverwendung innerhalb des Baugebietes zwischenzulagern. Dazu sollen trockene, nicht vernässte Zwischenlagerplätze ausgewiesen werden. Mulden, Senken und Flächen mit Wasserzuzug sind hierbei nicht geeignet. Mutterboden und humusfreier Erdaushub dürfen nur getrennt und in profi-	Wird in der konkreten Umsetzung berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		lierten und geglätteten Mieten zwischengelagert werden. Für einen geordneten Wasserabfluss ist zu sorgen. Die Mieten sollten begrünt werden. Der Boden darf nicht mit Bauschutt und Abfall vermischt werden.		
		9. Überschüssiger Erdaushub: Der Überschuss an Erdaushub muss einer sinnvollen Wiederverwertung zugeführt werden. Dazu sind für das Baugebiet überschlägige Berechnungen für die Menge des überschüssigen Erdaushubes anzustellen. Bei einer Menge von über 2.000 m3 ist ein Wiederverwertungskonzept zu erstellen und der Bodenschutzbehörde vorzulegen. Die Inhalte der Informationsschrift Heft 10 aus der Reihe "Luft, Boden, Abfall" des damaligen Ministeriums für Umwelt Baden- Württemberg mit dem Titel "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen" sind zu beachten.	Wird geprüft im Rahmen der kon- kreten Erschließungsplanung und entsprechend umgesetzt.	Der überschüssige Erdaushub wird ent- sprechend den ge- setzlichen Regelun- gen wiederverwertet.
		10. Kontaminierter und verunreinigter Erdaushub und Mutterboden dürfen auf keinen Fall unbehandelt wiederverwendet werden. Böden, die bis zur Bebauung landwirtschaftlich genutzt wurden, können in der Regel als unbelastet angesehen werden, sofern nicht von überhöhten Klärschlammgaben oder Pestizidbehandlungen ausgegangen werden muss. In der Nähe stark befahrener Straßen, in Gewerbegebietsnähe oder bei baulicher Vornutzung kann mit Bodenbelastungen gerechnet werden. Im Zweifelsfall ist in Absprache mit dem Landratsamt Sigmaringen -Fachbereich Umwelt- ein sachverständiger Gutachter zu Rate zu ziehen.	Wird geprüft im Rahmen der kon- kreten Erschließungsplanung und entsprechend umgesetzt.	Wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen um- gesetzt.
		11. Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen sollen. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischen- zulagern bzw. sinnvoll zu verwerten. Beim Rückbau von		Hinweis wird im Rahmen der späteren Erschließungspla- nung berücksichtigt.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Bauwegen muss der gesamte Wegeaufbau bis zum gewachsenen Boden entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wieder hergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern.		
		12. Bauabfälle, Bauschutt, Reste von Bauchemikalien, leere Behälter, Folien u. a. Abfälle dürfen auf keinen Fall vergraben oder verbrannt werden. Es wird empfohlen, im Baugebiet geschlossene und dichte Abfallsammelbehälter aufzustellen. Stand 09.01.2018		Kenntnisnahme
		Merkblatt für "Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen" Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für Erd- auffüllungen bzw. Abgrabungen im Außenbereich (§ 58 LBO, § 19 Abs. 1 LNatSchG)		
		I. Genehmigungspflicht: Im Außenbereich sind Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen ab 500 m2 Auffüllfläche oder ab 2 m Höhe bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Hierbei sind die Ausmaße des Gesamtvorhabens und nicht die Anzahl oder die Größe der betroffenen Parzellen ausschlaggebend. II. Allgemeines:		Kenntnisnahme
		1. Vorrangig einer Genehmigung ist eine selbstständige Auffüllung bzw. Abgrabung im Außenbereich zum Zwecke der Bodenverbesserung und/oder Bewirtschaftungserleichterung für eine vorhandene, in der Regel landwirtschaftliche Nutzung und Bodenrekultivierung mit standortgerechtem, unbelastetem Bodenmaterial.  2. Nicht erlaubt sind Auffüllun-		
		gen/Geländeveränderungen selbst mit kleinsten Mengen Erde im Bereich von - Naturschutzgebieten bzw. flächenhaften Naturdenkma-		

Träger öffentlicher Belange  len, geschützten Biotopen, wie beispielsweise Streu- und Nasswiesen oder Feld- und Ufergehötzen,  - Uferrandstreifen bei Filießgewässem mit einem Ab- stand von zehn Metern von der Böschungsoberkante,  - Natura-2000-Gebieten, soweit die Auffüllun- gen/Geländeveränderungen zu erheiblichen Beeinträch- tügungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können,  - Moorböden, die mit einem mineralischen Material auf- gefüllt werden sollen,  - Wasserschutzgebieten (Zone I und II) und  - Überschwemmungsgebieten.  3. Liegt die aufzufüllende Fläche beispielsweise inner- halb eines Landschaftsschutzgebiets, ist - auch wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist - eine naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen.  Ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmi- gung nach der einschlägigen Landschaftsschutzgebiets- verordnung vorliegen, prüft die Untere Naturschutzbe- hörde des Landratsamtes auf Antrag.  Hinweise:  a) Bei einer geplanten Auffüllung in einem Wasser- schutzgebiet oder einem Überschwemmungsgebiet soll- te sich der Bauherr vorher bei der Unteren Wasserbe- hörde des Landratsamts erkundigen.  b) Auch bei einer geplanten Auffüllung unter der Ge- nehmigungsgrenze von 500 m Grundfläche bzw. 2 m Auffüllnöhs sollte sich der Bauherr vorher bei der Unte- ren Naturschutzbehörde des Landratsamtes oder dem örtlich zuständigen Naturschutzbeauftragten erkundigen.  II. Antrags- und Planunterlagen. Folgende Unterlagen sind für die Durchführung des Ge- nehmingungsverahrens in 4-facher Ausfertigung vorzule- gen: - Vollständig ausgefülltes Antragsformular (Antrag zur

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Trager offentilicher Belange	<ul> <li>Übersichtslageplan Maßstab 1:25.000.</li> <li>Flurkartenauszug mit eingezeichneter und vermaßter Auffüllfläche.</li> <li>Vermaßte Geländeschnitte (quer und längs), aus dem die Geländehöhe vor und nach der Auffüllung hervorgeht und in denen auch die an die Auffüllung angrenzenden Grundstücke enthalten sind.</li> <li>Bilanzierung des Eingriffs und Vorschläge für die Ausgleichsregelung.</li> <li>Hinweise: <ul> <li>a) Ein entsprechender Antrag ist über die betroffene Gemeinde/Stadt an das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Baurecht (bei baurechtlicher Genehmigung) oder an den Fachbereich Umwelt (bei naturschutzrechtlicher Genehmigung) zu richten.</li> <li>b) Die Anforderung zusätzlicher Unterlagen (z. B. bodenkundliches Gutachten bei rutschungsgefährdetem Gelände) bleibt vorbehalten.</li> <li>IV. Gebühr</li> <li>Die Gebühr für die Erteilung der bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung (§ 58 LBO, § 19 Abs. 1 LNatSchG) beträgt:</li> <li>Genehmigung von Auffüllungen mit Ausnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke:</li> <li>0,50 € pro m³, mindestens 200,00 €</li> <li>Genehmigung von Auffüllungen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke</li> <li>0,20 € pro m³, mindestens 100,00 €</li> </ul> </li> </ul>		
		Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so werden die dafür vorgesehenen Gebühren gesondert erhoben. V. Ordnungswidrigkeit: Wer unerlaubt mit einer genehmigungspflichtigen Auffüllung beginnt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Bußgeld geahndet werden kann.		
08.12.2021	Naturpark Obere Donau	In dieser Sache wurde die NP-Geschäftsstelle auch über die Untere Naturschutzbehörde Sigmaringen am Verfahren beteiligt und es erfolgt daher parallel keine direkte Abgabe einer Stellungnahme.		Kenntnisnahme
23.12.2021	Landesamt für Denkmal- pflege	Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.		
		1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Aus den Abwägungsunterlagen sowie auch aus der überarbeiteten Fassung des Bebauungsplanes geht hervor, dass man sich mit unseren zuletzt erneut vorgetragenen erheblichen Bedenken intensiv beschäftigt und entsprechende Planänderungen durchgeführt hat. Insbesondere wurden die maximalen Höhen im nordwestlichen Bereich reduziert, die überbaubaren Flächen durch aufgeteilte Baulinien kleiner strukturiert und das Baufenster um die Abteistraße 18 so gezogen wurde, dass dessen Erhalt nicht ausgeschlossen wird. Mit der Verlegung der Erschließungsstraße vom östlichen Rand des Plangebietes nach Westen ins Innere des Plangebiets hat man zudem eine stärkere Eingrünung der geplanten Neubauten nach Norden und Nordosten hin ermöglicht. Der neu hinzugekommene Bereich für Wohnmobilstellplätze wird aufgrund seiner Lage wohl nicht in beeinträchtigender Weise in Erscheinung treten. Unter anderem geht aus dem Umweltbericht aber hervor, dass dafür auch die erhaltenswerte Scheune bei Wendelinustraße 4 abgebrochen werden soll. Dies ist sehr bedauerlich, so dass hier angeregt wird zu überprüfen, inwieweit diese Scheune nicht auch für die Nutzung "Camping" in Wert gesetzt werden kann. Aus dem Umweltbericht geht unter Punkt 6.4.8 hervor, dass die Be-		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		deutung des Plangebietes in Hinblick auf die Kultur- und Sachgüter nicht hinreichend abschätzbar ist. Gemeint ist damit wohl, dass man nur auf Grundlage dieses Bebauungsplanes die Auswirkungen für die gem. § 15/3 DSchG geschützte Umgebung des Klosters nicht abschließend klären kann. Wir schließen uns aber der Auffassung an, dass nun aufgrund der oben dargestellten Änderungen eine eventuelle Beeinträchtigung des Schutzgutes Kloster vermeidbar ist. Daher stellen wir nun unsere zuletzt am 28.01.2021 vorgetragenen erheblichen Bedenken zurück. Wir bitten darum, die einzelnen aus dem Bebauungsplan resultierenden Bauvorhaben im Baugenehmigungs- bzw. im denkmalschutzrechtlichen Verfahren mit der zuständigen Gebietsreferentin abzustimmen.		
		Archäologische Denkmalpflege:     Die archäologische Denkmalpflege stellt fest, dass die vorgetragenen Hinweise in den Umweltbericht übernommen wurden.		Kenntnisnahme
08.12.2021	IHK Bodensee- Oberschwaben	Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie und Handelskammer keine Bedenken bestehen.  Bitte senden Sie der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben in Zukunft zur Einholung unserer Stellungnahme bzw. im Rahmen der Beteiligung an Planungsverfahren alle Unterlagen bzw. einen Link zu den Unterlagen an bauleitplanung@weingarten.ihk.de		Kenntnisnahme
18.12.2021	Netze BW	Zu unserer ursprünglichen Stellungnahme vom 10. Januar 2020 haben wir folgende Ergänzung: Da in der aktuellen Version des Bebauungsplanes die Straßenführung deutlich verändert wurde, hat dies zu-	Der neue Stationsplatz wird leicht südlich verschoben berücksichtigt.	Der neue Stations- platz wird berücksich- tigt.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		folge, dass unsere ursprüngliche Netzplanung bzw. der geplante und in der vorherigen Version des Bebauungsplanes (Stand 17.06.2020) eingetragene Standort (im Nordosten des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) unserer Umspannstation nicht mehr für die Erschließung passend ist. Dieser Stationsplatz wurde im aktuellen Lageplan von Ihnen entfernt. Zur gesicherten Stromversorgung des Gebietes ist weiterhin eine Umspannstation erforderlich. Hierfür benötigen wir einen neuen Umspannstationsplatz (im beigefügten Plan rot eingetragen) mit einer Fläche von ca. 5,5 m x 5,5 m. Wir bitten Sie diesen Umspannstationsplatz – Versorgungsflächen - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen. Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		EFH 615,50  reis: the für nmpbilstellplätze  geplante Umspannstation		
06.12.2021	Regierungspräsidium Freiburg Fortsdirektion	Vielen Dank für die erneute Beteiligung zum Bebau- ungsplan "Beuron I". Die Höhere Forstbehörde hat am 27.01.2020 bereits Stellung genommen. Forstfachliche und forstrechtliche Belange sind weiterhin nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren ist nicht notwendig.		Kenntnisnahme
07-12.2021	Regierungspräsidium Frei- burg Landesamt für Geolo- gie, Rohstoffe und Bergbau	A Allgemeine Angaben Bebauungsplan "Beuron I", Gemeinde Beuron, Lkr. Sigmaringen (TK 25: 7919 Mühlheim an der Donau) Erneute Anhörung der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Ihr Schreiben vom 22.11.2021 Anhörungsfrist 23.12.2021 B Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellung-		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		nahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-11780 vom 13.01.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.		
14.12.2021	Regierungspräsidium Tü- bingen	I. Belange der Raumordnung (1) Raumordnung / Bauleitplanung Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.01.2021. Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht. (2) Raumordnung / Einzelhandel Zuletzt wurde unter dem 28.01.2021 zu der Planung Stellung genommen. Unverändert sind im Mischgebiet Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Aus Sicht des Einzelhandels werden seitens der höheren Raumordnungs- behörde daher weiterhin keine Bedenken geltend ge- macht.		Kenntnisnahme
		II. Belange des Naturschutzes Die Belange der HNB sind durch die Ausweisung des Bebauungsplans "Beuron I" der Gemeinde Beuron nicht betroffen. Wir haben somit keine Einwendungen. Die genannten Minderungs-/Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen sind ausreichend, um den Eingriff zu kom- pensieren.		Kenntnisnahme
14.12.2021	Regionalverband Boden- see-Oberschwaben	Entsprechend unserer Stellungnahmen vom 20.01.2020 und vom 20.01.2021 sind von der o. g. Planung keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Zudem stehen dem geplanten Vorhaben die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversamm-		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		lung am 25. Juni 2021) nicht entgegen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans im südlichen Teil reduziert wurde, entfällt unser Hinweis vom 20.01.2020 Der Regionalverband bringt zur o. g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.		
23.11.2021	Deutsche Telekom Technik GmbH	Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Beuron I, Beuron".  Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber! Bitte beachten Sie! Im Bereich der geplanten Bebauung liegen Hauptkabel ( 400 paarig ) der Telekom. Diese		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		können nur schwer umgelegt werden.		
22 44 2024	Compinde very alture Stat	Violen Dank für die Petailigung am nachfolgenden Be		
23.11.2021	Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt	Vielen Dank für die Beteiligung am nachfolgenden Bebauungsplanverfahren. Von Seiten der Gemeinde Stet-		
	ton an ration want	ten am kalten Markt bestehen keine Bedenken oder An-		
		regungen.		

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
21.12.2021	Bürger 1	Gegen den ausgelegten Bebauungsplan erhebe ich die folgenden Einwendungen: Wesentliche Unterlagen wie der Denkmalschutzbericht und die Stellungnahme des Landratsamt liegen nicht aus, konnte diese am 20.12.2021 nicht auf dem Rat-	Es ist richtig, dass versehentlich die Abwägungsunterlagen und damit die Stellungnahmen nicht vollständig ausgelegt wurden.	Der Bebauungsplan wird erneut ausgelegt.
		haus einsehen. In der Begründung zum Bebauungsplan Beuron I wird an unterschiedlichen Stellen die Notwendigkeit zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung zur Förderung des Fremdenverkehrs betont. Es erschließt sich nicht was aus dieser Begründung für die Notwendigkeit eines Baugebiets mit einer ca. 3000 qm größen Fläche für Wohnmobilstellplätze spricht. Erstens gibt es im gesamten Donautal sehr viele dieser Plätze. Zweitens ist nicht nachvollziehbar, warum hierfür eine geschützte Streuobstwiese zerstört werden soll.	Der Bedarf an Wohnmobilstellplätzen im Gesamtzusammenhang einer guten öffentlichen Infrastruktur ist vorhanden und kann an dem ausgewiesenen Standort sowohl hinsichtlich des Ortsbildes, wie auch dem Landschaftsbild sehr verträglich und schonen realisiert werden.	Die Ausweisung als Sondergebiet wird bei- behalten.
		Zusätzlicher Fremdenverkehr erhöht die Lärmbelästigung und bringt lediglich zusätzliche Unruhe. Außerhalb der Wintermonate wird das Tal und besonders Beuron regelrecht von Wanderern und Radfahrern, die meistens mit dem Auto anreisen, und Motoradfahrern überflutet. Parkplätze sind schon heute für diese Auslastung nicht genügend vorhanden. Die ins Auge gefassten Baugebiete werden Beuron in einen verkehrstechnischen Kollaps führen.	Für den touristischen Bedarf sind ausreichend öffentliche Stellplätze vorhanden.	Die Ausweisung der Bauflächen wird unver- ändert beibehalten.
		Derzeit werden und wurden seitens des Klosters viele alte Gebäude veräußert, ohne dass die Gemeinde auch nur ansatzweise darüber nachgedacht hat, das ihr zustehende Vorkaufsrecht auszuüben. Darüber werden Chancen vertan eine strukturelle Weiterentwicklung des Ortskerns sicherzustellen. Der Ausweis		Kenntnisnahme

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		eines Mischgebiets ist nicht geeignet, eine einzigartige Substanz zu erhalten und mit neuem Leben zu versehen. Diese Maßnahme erscheint nur vorteilhaft für den Eigentümer, der ein signifikantes Interesse an der Entsorgung von Altlasten durch die öffentliche Hand hat. Jeder andere muß seinen Unrat auf eigene Kosten entsorgen, ohne Unterstützung durch den Steuerzahler.		
		Das Geld das für die Erschließung dieses Mischgebiets in die Hand genommen wird, hätte bei weitem ausgereicht allfällige Investitionen zu ermöglichen. Der Klosterhof hat einen Eigentümer gefunden, der schon mehrfach Objekte erworben hat, die allesamt brach liegen und in die nicht investiert wurde.  Des weiteren beziehe ich mich auf die Einwendungen des Mitbürgers Bürger 2 vom 19.12.2021, die ich voll-inhaltlich übernehme.		Kenntnisnahme
19.12.2021	Bürger 2	Gegen den ausgelegten Bebauungsplan erhebe ich die Einwendungen aus den Schreiben vom 08.01.2020, 22.9.2020 und 17.02.2021.  Des Weiteren nehme ich zur ausgelegten Begründung wie folgt Stellung:	Die Einwendungen aus den Schreiben vom 08.01.2020, 22.9.2020 und 17.02.2021 sind bereits abgewogen und durch den GR in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden worden.	Kenntnisnahme
		Ad 1: Anders als in der Begründung dargestellt, ist die abgegrenzte Fläche nicht vollständig bebaut, sondern es gibt in diesem Bereich mehrere bebaubare Freiflächen.	Der Geltungsbereich ist im Sinne des §34 BauGB als bebauter Be- reich zu bewerten und kein pla- nungsrechtlicher Außenbereich.	Die Einwendung wird zurückgewiesen.
		Ad 3: Das geplante Baugebiet Beuron 1 liegt nicht in der Kernzone des Siedlungskörpers von Beuron, sondern am nordöstlichen Rand.	Die Klosteranlage ist nur ein Teil der Kernzone von Beuron. Der Geltungsbereich umfasst einen wesentlichen Teil der historischen Kernzone des Ortes mit einer Rei-	Kenntnisnahme

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			he von historischen Gebäudekom- plexen bis hin zum ehemaligen Rathaus, dem Feuerwehrhaus und der früheren Landwirtschaft des Klosters.	
		<ul> <li>Ad6:</li> <li>Wie bereits detailliert im Schreiben vom 08.01.2020 dargelegt, legt der bestehende Regionalplan fest, dass eine Bauplanung lediglich zur Deckung des Bedarfs der ortsansässigen Bürger erlaubt ist. Wie in der Begründung dargelegt, befinden sich die beplanten Grundstücke ausschließlich im Eigentum des Klosters. Eine Sicherstellung dahingehend, dass die Flächen ausschließlich den Bedarf der ortsansässigen Bürger decken soll, ist nicht ersichtlich.</li> </ul>	Siehe frühere Begründung und bereits erfolgte Abwägung.	Die Einwendung wird zurückgewiesen.
		Die Sicherstellung einer Weiterentwicklung der bestehenden dörflichen Strukturen durch die Erstellung dieses Bebauungsplans ist nicht ersichtlich. Es gibt bis dato keinen bekannten Plan für die Entwicklung der Gemeinde, ebenfalls gibt es keinerlei Konzepte zur Beruhigung der angespannten Verkehrssituation. Durch die aus dem Plan ersichtlichen Maßnahmen ist von einer weiteren Verschlechterung der Verkehrssituation auszugehen. Einzige ersichtliche Begründung für diesen Plan ist die Entsorgung eines nicht unerheblichen Umweltrisikos zu lasten der Allgemeinheit. Die zum Abriss vorgesehenen Gebäude sind nachhaltig asbestbelastet, die abgebröckelten Bereiche der Dächer und Außenwände liegen frei herum und lassen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Kontaminierung des Erdreichs durch Versickerung bei Regen und Sturm erwarten. Trotz mehrfachem	Gerade dieser Bebauungsplan sichert durch die entsprechenden planungsrechtlichen Festsetzungen eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Teilbereichs von Beuron. Die Verkehrssituation für Beuron wird durch die Vernetzung der Erschließungswohnstraßen und Fußwege verbessert.  Die Entsorgung der zum Abriss vorgesehenen Gebäude ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und ist durch andere gesetzliche Regelungen bestimmt.	Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Hinweis ist bis heute offenbar keine entsprechende Untersuchung vorgenommen worden. Allerdings sieht der Haushalt der Gemeinde einen signifikanten Betrag zur Entsorgung zu Gunsten des Verursachers vor.		
		Ad 9: Eine bestehend vollumfängliche Erschließung des Wendelinusweges ist nicht gegeben. Es müssen inso- weit verkehrstechnische Maßnahmen vorgenommen werden um die geplante Zufahrt zu sichern und den Belangen als Fuß- und Wanderweg gerecht zu wer- den.	Der Wendelinusweg wird entsprechend den verkehrstechnischen Notwendigkeiten ausgebaut und geht entsprechend den zukünftigen Nutzungen in den Feld- und Fußweg über und sichert damit alle notwendigen Funktionen.	Der Einspruch wird zu- rückgewiesen.
		Ad 10:  • Bei dem geplanten Sondergebiet handelt es sich nicht um ein .kleine" und damit zu vernachlässigende Teilflache, sondern um eine das Gesicht des Gebietes prägende Teilfläche.	Das Sondergebiet umfasst eine Fläche von ca. 3.200 m² und damit lediglich ca. 9,8 % des Geltungsbereichs und ist deutlich untergeordnet.	Der Einspruch wird zu- rückgewiesen.
		Die Vorgesehenen Maßnahmen entsprechen nicht der Umgebungsbebauung: Im übrigen Bereich der Gemeindebebauung gibt es keine Pultdächer.	Die Zulässigkeit des Pultdaches ist im Hinblick auf die unmittelbare Nachbarschaft zur Klosteranlage / Klosterkirche richtig um eine geringe, untergeordnete Gebäudehöhe zu erreichen.	Der Einspruch wird zu- rückgewiesen.
		<ul> <li>Ad 12:</li> <li>Es muss bezweifelwerden, dass die bestehenden Verund Entsorgungseinrichtungen den steigenden Anforderungen genügen.</li> <li>Bislang waren die Zu und Ableitungen lediglich auf die landwirtschaftliche Nutzung ausgerichtet. Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden sich die erwartbaren benötigten Kapazitäten signifikant erhöhen.</li> </ul>	Die notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden durch ein IngBüro entsprechend den gesetzlichen Anforderungen geplant und im Zuge der Erschließung nach Notwendigkeiten realisiert.  Der Bebauungsplan schafft die	Der Einspruch wird zu- rückgewiesen.

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Des Weiteren wird auch aus dem Bereich Anselm- Schott-Weg zusätzlicher Bedarf entstehen, der das bestehende System bei weitem überfordern dürfte.	Grundlage für eine geordnete Gesamterschließung.	
		<ul> <li>Ad Umweltbericht vom 28.10.2021:</li> <li>Erhebliche Umweltschädigungen werden nicht erfasst. Die naheliegende Verseuchung mit Asbest wird weder untersucht noch thematisiert.</li> <li>Bei den benannten Asphaltbereichen handelt es sich tatsachlich um gefährliche und damit der Sonderentsorgung unterliegende Gefahrstoffe.</li> <li>Gemäß §33 a Naturschutzgesetz Ba-Wo sind Obstbaumbereiche mit einer Mindestflache von 1.500 qm und Obstbäumen von einer Mindesthöhe von 1,40 m als schützenswert zu betrachten. Die insoweit erforderliche Abwägung zwischen Naturschutz und sonstigen Belangen ist nicht erfolgt.</li> </ul>	Im vorliegenden Umweltbericht werden alle Belange abgearbeitet, bewertet und notwendige Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen vorgenommen.	Der Einspruch wird zu- rückgewiesen.

Aufgestellt: 24.10.2022

Roland Groß